

Servicestelle für behinderte Studierende (SBS)

Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit

Themen:

- Situation an der Philipps-Universität Marburg
- Bewerbung und Zulassung
- Das liebe Geld – zum Leben und zum Studieren
- Im Studienalltag
- Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und
im Studienverlauf
- Studium im Ausland
- Weitere Ansprechpartner/innen

Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) Gebäude B 03
Biegenstraße 12 (Untergeschoss, Raum -1 32, Sekretariat)
35037 Marburg
Tel.: (06421) 28 26039
Fax: (06421) 28 26795
E-Mail: sbs@verwaltung.uni-marburg.de

Quelle:

Deutsches Studentenwerk: Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Redaktion: Brita Kortus
(Beauftragte für behinderte Studierende)

Stand: Januar 2019 (3. aktualisierte Auflage)

1	Vorwort	1
2	Situation an der Philipps-Universität Marburg	2
2.1	Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) / Beauftragte für behinderte Studierende	2
2.2	Unterstützungsangebote der SBS für Studierende mit Sehbeeinträchtigung	4
2.2.1	Ausstattung der Universität mit "konventionellen" Hilfsmitteln für Sehgeschädigte	4
2.2.2	Ausstattung der Universität mit sehgeschädigtengerecht adaptierten PCs	5
2.2.3	Einsatz von Studienhelfer/innen.....	6
2.2.4	Sehgeschädigtengerechte Aufbereitung von Informations- und Studienmaterialien	7
2.2.5	Mailingliste für sehgeschädigte Studierende.....	7
2.2.6	Vermittlung privater Studienassistent/innen für sehgeschädigte Studierende.....	7
2.2.7	UB-Führung für Studienanfänger/innen mit Sehbeeinträchtigung	8
2.2.8	Hilfen beim Einrichten des E-Mail-Accounts, Anmelden bei ILIAS etc.	8
2.2.9	Blindenspezifische Schulung zum Erlernen der Statistik-Software „SPSS“	8
2.2.10	Ausleihbare Hilfsmittel	8
2.3	Unterstützungsangebot der SBS für Studierende mit Hörbeeinträchtigung.....	9
2.4	Unterstützungsangebot der SBS (nicht nur) für Studierende mit Mobilitätseinschränkung	9
2.4.1	Erfassung von Universitätsgebäuden hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit	9
2.5	Hilfen an anderen Stellen der Universität.....	10
3	Bewerbung und Zulassung	11
3.1	Bewerbung auf einen Studienplatz.....	11
3.2	Härtefallantrag	11
3.3	Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote / der Wartezeit.....	12
3.4	Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches	13
3.5	Master-Studiengänge	14
4	Das liebe Geld – Zum Leben und zum Studieren	14
4.1	Nachteilsausgleiche beim Bafög	14
4.1.1	Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn.....	14
4.1.2	Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung	14
4.1.3	Wie lange gibt es BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung?	15
4.1.4	Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus	15
4.1.4.1	Nachweispflichten.....	16
4.1.5	Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund.....	17
4.1.6	Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung	17
4.1.7	Information und Beratung	18
4.2	Finanzierung von Hilfsmitteln / Assistenz im Studium (Eingliederungshilfe).....	18
4.2.1	Ausbildungsgeprägter Mehrbedarf	19

4.2.2	Zuständige Sozialleistungsträger	19
4.2.3	Eingliederungshilfe nicht für alle Ausbildungsabschnitte	21
4.2.4	Anspruchsvoraussetzungen	22
4.2.5	Nachweise	22
4.2.6	Vermögens- und Einkommensgrenzen	23
4.3	Krankenversicherung.....	24
4.3.1	Überschreiten der Altersgrenze bei der Familienversicherung	24
4.3.2	Überschreiten der Altersgrenze bei der Studentischen Krankenversicherung	25
4.3.3	Medizinische Hilfsmittel	26
4.4	Kindergeld.....	27
4.5	Ermäßigungen und Befreiungen.....	28
4.5.1	Rundfunkbeiträge	28
4.5.1.1	Wohnform und Beitragspflicht	29
4.5.2	Semesterticket	30
4.6	Schwerbehindertenausweis / Wertmarke.....	31
5	Im Studienalltag	32
5.1	Wohnheime des Studentenwerkes.....	32
5.1.1	Konrad-Biesalski-Haus	32
5.2	Pflege und Assistenz	33
5.3	Hilfen in der Mensa.....	33
5.4	Parken	34
5.5	Außenaufzug Hörsaalgebäude Biegenstraße 14, Gebäude B 01	35
6	Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und im Studienverlauf	36
6.1	Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?.....	36
6.2	Behinderungen und chronische Krankheiten	36
6.3	Nachweis der Studienschwierigkeit	37
6.4	Wie erfolgt die Beantragung?	37
6.5	Wie kann ein Nachteilsausgleich gestaltet werden?	37
6.6	Warum ist die individuelle Beratung wichtig?	38
7	Studium im Ausland	39
8	Weitere Ansprechpartner/Innen	40
8.1	Psychotherapeutische Beratung.....	40
8.2	Autonomes Referat für Studierende mit Behinderung	41
8.3	Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Marburg	41
8.4	Freizeitaktivitäten.....	42
8.5	Selbsthilfe	44

1 Vorwort

Inklusive Bildung ist ein zentrales Anliegen, denn jeder Mensch muss in die Lage versetzt werden, seine Potenziale entfalten zu können. Dies thematisiert auch die 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit dem Ziel, ein inklusives Bildungssystem zu verwirklichen, in dem Vielfalt als Ressource genutzt wird.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat aus Anlass des Inkrafttretens der o.g. Konvention im April 2009 die Empfehlung "Eine Hochschule für Alle" beschlossen, worin dargelegt wird, wie ein diskriminierungsfreier und chancengleicher Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung und zu lebenslangem Lernen für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit gewährleistet werden kann.

Für elf Prozent der rund 2,8 Millionen Studierenden in Deutschland erschwert sich das Studium infolge körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen – so das Ergebnis der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) 2016. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Studierende mit:

- Mobilitätsbeeinträchtigungen
- Sehbeeinträchtigungen
- Hörbeeinträchtigungen
- Sprechbeeinträchtigungen
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Psychosen)
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Morbus Crohn oder Diabetes)
- Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen
- Autismus und AD(H)S

Nur bei vier Prozent der betroffenen Studierenden ist die Beeinträchtigung sofort wahrnehmbar, laut der vom DSW im Wintersemester 2016/17 durchgeführten Befragung „beeinträchtigt studieren - best2“, an der fast 21.000 Studierende mit Beeinträchtigung von 153 Hochschulen teilgenommen haben. Knapp zwei Drittel der Behinderungen an unseren Hochschulen bleiben dagegen unbemerkt, wenn Studierende nicht selbst darauf hinweisen.

Chronische und psychische Krankheiten sowie Teilleistungsstörungen wie Leserechtschreibschwäche (Legasthenie) wirken sich jedoch nicht weniger stark im Studium aus als Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen. Aber eben anders. Das zu erkennen und in den Konsequenzen anzuerkennen ist für Lehrende, Beratende sowie für Mitstudierende oft nicht einfach. Für die Betroffenen übrigens ebenfalls nicht, wie die Ergebnisse der o.g. Studie des Deutschen Studentenwerks zeigen.

Die meisten der Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Beeinträchtigung empfinden sich nicht als „behindert“, obwohl sie gemäß der gesetzlichen Definition in diese Personengruppe gehören. Das hat Folgen: Viele wissen nicht, dass sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben und fühlen sich durch die bestehenden Beratungsangebote nicht angesprochen. Andere wollen sich gerade in einer Umgebung, in der Leistungsfähigkeit und Elitedenken eine besondere Rolle spielen, nicht gern als beeinträchtigt, als Mensch mit besonderen Belangen, als „behindert“ outen. Sie verzichten lieber auf ihre Rechte – oft zum eigenen Nachteil.

In dieser Informationsbroschüre werden die Instrumente des Nachteilsausgleichs bei der Studienorganisation oder in Prüfungen ebenso wie das spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebot der Philipps-Universität aufgeführt, mit dem Ziel, dass Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ihre Rechte kennen lernen und vorhandene Unterstützungsangebote nutzen können. Die Informationen können eine individuelle Beratung vor Ort nicht ersetzen; nutzen Sie das Beratungsangebot der Servicestelle für behinderte Studierende.

2 Situation an der Philipps-Universität Marburg

Die Philipps-Universität, das Studentenwerk und die Stadt Marburg nehmen durch ihre besonderen Anstrengungen zur Inklusion von behinderten Studierenden bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Diese Stellung hat sich durch die 1916 in Marburg eingerichtete Deutsche Blindenstudienanstalt ergeben, die wichtigste Einrichtung der Gymnasialausbildung für Blinde und Sehbehinderte in Deutschland, und das 1969 errichtete Konrad-Biesalski-Haus, ein Wohnheim für körperbehinderte Studierende mit besonderen, in Deutschland bis heute einzigartigen, Betreuungsmöglichkeiten für Körperbehinderte mit stark eingeschränkter Bewegungsfähigkeit. Diese Einrichtungen haben dazu geführt, dass die Philipps-Universität mit ca. 150 blinden oder stark sehbehinderten Studierenden sowie mindestens 40 auf den Rollstuhl angewiesenen (davon ca. zwei Drittel mit rund-um-die-Uhr-Betreuung) und weiteren ca. 30 stark mobilitätsbehinderten Studierenden die Hochschule mit der mit Abstand größten Anzahl Schwerstbehinderter in Deutschland ist.

Sie ist bundesweit die einzige Hochschule, an der von blinden und sehbehinderten Studierenden ein wirklich breites Fächerspektrum belegt wird.

2.1 Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) / Beauftragte für behinderte Studierende

Voraussetzung für diese Inklusionsleistungen an der Philipps-Universität ist die individuelle Betreuung durch die „Servicestelle für behinderte Studierende“ SBS, bei der es sich um eine Anlaufstelle für alle behinderten sowie chronisch kranken Studieren-

den und Studieninteressierten handelt. In der Servicestelle sind 3,5 hauptamtliche Mitarbeiter/innen sowie mehrere studentische Hilfskräfte im Umfang von ca. 180 Stunden monatlich tätig.

Die Beratungstätigkeit der SBS umfasst sowohl die Beratung der verschiedenen Einrichtungen der Universität in allen Fragen, die für das Studium von Studierenden mit Behinderung / chronischer Erkrankung von Bedeutung sind, als auch die individuelle behinderungsspezifische Beratung Studieninteressierter und Studierender. Sie betrifft alle Phasen des Studiums – von der Aufnahme des Studiums, über studienbegleitende Beratung bis hin zu Fragen bei der Bewältigung der Abschlussprüfungen. Weiterhin wird beraten bei Fragen wie z.B. der Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs, der Hilfsmittelversorgung sowie des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen.

Das Beratungsangebot können alle Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen nutzen. Es hat sich gezeigt, dass mögliche Probleme umso leichter zu lösen sind, je früher der/die Einzelne dieses Angebot wahrnimmt.

Ziel ist es, die Auswirkungen einer Behinderung / chronischen Erkrankung und alle damit verbundenen Erschwernisse individuell soweit wie möglich zu mindern, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können. Hierzu bietet die SBS individuelle studienvorbereitende und -begleitende persönliche Beratung in Einzelgesprächen und/oder im Team an.

Um das Unterstützungsangebot möglichst optimal zu gestalten, legt die SBS großen Wert auf eine intensive Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Stellen der Universität und anderen Institutionen. Dazu gehören u.a.

- Allgemeine und Studienfachberatungen
- Dezernat für internationale Angelegenheiten
- Dezernat für Gebäudemanagement und Technik
- Hochschulrechenzentrum
- Universitätsbibliothek
- AStA und Fachschaften
- Studentenwerk Marburg
- Informations- und Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks (IBS)
- Überregional tätige studentische Selbsthilfeorganisationen und Interessenvertretungen
- Gesundheitsamt
- Versorgungsamt
- Agentur für Arbeit / Kreisjobcenter

- Örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger

Sie finden die SBS im Gebäude B 03

Biegenstraße 12 (Untergeschoss, Räume -1 30 bis -1 34)

35037 Marburg

Tel.: (06421) 28 26039

Fax: (06421) 28 26795

E-Mail: sbs@verwaltung.uni-marburg.de

Sprechstunden nach (telefonischer) Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner/innen sind:

- Franz-Josef Visse (Leiter der SBS, Tel. 28 26039, Raum -1 32) insbesondere für sehgeschädigte Studierende
- Brita Kortus (Tel. 28 26046, Raum -1 34) insbesondere für hör- und sehgeschädigte Studierende
- Stefanie Ingiulla (Tel. 28 26186, Raum -1 30, vormittags) insbesondere für körperbehinderte und psychisch erkrankte Studierende

Selbstverständlich sind die o.g. Ansprechpartner/innen neben ihren Schwerpunkten auch für Studierende mit anderen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zuständig.

Beauftragte für behinderte Studierende sind Brita Kortus und Franz-Josef Visse.

2.2 Unterstützungsangebote der SBS für Studierende mit Sehbeeinträchtigung

2.2.1 Grundausrüstung der Universität mit "konventionellen" Hilfsmitteln für Sehgeschädigte

Die Ausstattung beinhaltet u.a. Bildschirmlesegerät, Braillebogenmaschine, Braillestreifenschreiber an folgenden Standorten:

- FB 01, Rechtswissenschaften, Universitätsstraße 6 (Savignyhaus), Gebäude U 03, Erdgeschoss, in den Arbeitsräumen 3, 4 und 5 in der juristischen Seminarbibliothek
- FB 04, Psychologie, Gutenbergstraße 18, Gebäude G 01, Erdgeschoss, in der Fachbereichsbibliothek
- Universitätsbibliothek (UB), Deutschhausstr. 9, Gebäude F 01, Erdgeschoss, in der Arbeitskabine für Sehgeschädigte Nr. 1 (Spind, rechts) sowie in den Arbeitskabinen Nr. 2 und 3

Die an den o. g. Standorten aufgestellten Geräteausstattungen können jeweils von sehgeschädigten Studierenden aller Fachbereiche genutzt werden.

Die Schlüssel für die Arbeitsräume, in denen sich die Geräteausstattungen befinden (FB 01 und UB) bzw. für den zur Aufbewahrung der Geräte dienenden Schrank – dies gilt für die Bibliothek am FB 04, die nicht über einen gesonderten Arbeitsraum für Sehgeschädigte verfügt –, erhält man beim Aufsichtspersonal der Bibliothek bzw. an der UB-Haupttheke.

Detaillierte Infos unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/sehgeschaedigte/konventio>

2.2.2 Ausstattung der Universität mit sehgeschädigtengerecht adaptierten PCs

Neun mit speziellen Peripheriegeräten (Braillezeilen, Großschriftsystemen, synthetischen Sprachausgaben, Brailledruckern, Scannern etc.) ausgestattete Computerarbeitsplätze, an denen auch spezielle Schulungen durchgeführt werden, können von sehgeschädigten Studierenden aller Fachbereiche genutzt werden.

Es folgt die Auflistung der einzelnen Standorte, die Anzahl der dort aufgestellten Arbeitsplätze sowie ein Hinweis auf die jeweiligen Gerätekonfigurationen. Alle Arbeitsplätze sind mit DVD-Laufwerken, Scannerlesesystemen, an Schwenkarmen befestigten Flachbildschirmen sowie Kopfhörerverstärkern ausgestattet.

Standorte:

- PC-Saal der Geistes- und Sozialwissenschaften:
Wilhelm-Röpke-Straße 6, Gebäude W 02, Block D, Erdgeschoss,
Raum 00D01
Tel.: 28 26677
Ein Arbeitsplatz zusätzlich mit Brailledrucker.
- Arbeitskabinen für Sehgeschädigte Nr. 2 und 3 in der Universitätsbibliothek:
Deutschhausstraße 9, Erdgeschoss, in der Nähe der Haupttheke,
Tel. 2 82 51 30;
Zwei Arbeitsplätze, zusätzlich mit Bildschirmlesegeräten und einem Brailledrucker in Arbeitskabine 2.
- Multimedia-Arbeitsraum des Hochschulrechenzentrums:
Hans-Meerwein-Straße (Uni-Lahnberge), Gebäude H 04, Ebene 6,
Raum 06A05
Tel.: 28 28282
Ein Arbeitsplatz zusätzlich mit Brailledrucker.

- PC-Saal des Fachbereichs Psychologie:
Gutenbergstraße 18, Gebäude G 01, 2. Stock, Raum 02001
Tel.: 28 23723
Zwei Arbeitsplätze, hiervon einer zusätzlich mit Brailledrucker.
- Juristische Seminarbibliothek:
Universitätsstraße 6 (Savignyhaus), Gebäude U 03, Erdgeschoss
Tel.: 28 23158
Drei Arbeitsplätze in den Arbeitsräumen 3, 4 und 5 (links vom Eingang), hiervon einer (Arbeitsraum 5) zusätzlich mit Brailledrucker.

Bei sehgeschädigtenspezifischen Fragen stehen speziell für die Betreuung dieser Arbeitsplätze eingestellte Studienhelfer als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Aufgabe wird, um ihren vielfältigen Aspekten möglichst gerecht werden zu können, von einem sehenden Studienhelfer und einem blinden Studienhelfer wahrgenommen. Sie sind wöchentlich während ihrer Sprechstunde in der Universitätsbibliothek (Arbeitskabine für Sehgeschädigte Nr. 2, Erdgeschoss) zu erreichen. (Der Termin kann telefonisch bei der SBS unter 28 26039 erfragt werden.) Darüber hinaus können unter dieser Nummer Termine mit ihnen (z.B. zur Einführung in die Scannerlesesysteme) vereinbart werden.

Detaillierte Infos unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/sehgeschaeedigte/pcarbeit>

2.2.3 Einsatz von Studienhelfer/innen

Mehrere Studienhelferinnen und -helfer stehen im zeitlichen Umfang von ca. 110 Stunden monatlich v. a. zur Begleitung in die verschiedenen Bibliotheken der Universität oder in Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Sie sind z.B. bei der Literaturrecherche sowie beim Sichten der aufgefundenen Literatur behilflich, kopieren die benötigten Passagen, lesen kürzere Texte auf Datenträger (Bereitstellung meist im MP3 Format) oder korrigieren eingescannte Texte.

Zu folgenden Zeiten stehen die Studienhelfer/innen zur Verfügung:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 – 17.30 Uhr
sowie Freitag: 9.30 – 13.00 Uhr

in der Universitätsbibliothek in der Arbeitskabine für Sehgeschädigte Nr. 1, Erdgeschoss, sowie an individuell zu verabredenden Terminen zur Begleitung an die Fachbereiche. Diese Termine werden von der SBS unter Tel.: 28 26039 koordiniert.

Detaillierte Infos unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/sehgeschaeDIGte/studienhelfer>

2.2.4 Sehgeschädigtengerechte Aufbereitung von Informations- und Studienmaterialien

Die Servicestelle für behinderte Studierende unterhält einen Umsetzungsdienst, in dem in bescheidenem Umfang studienrelevante Materialien in Braille, digital oder in Großdruck bereitgestellt werden.

Weiterhin werden für ausgewählte elektronische Semesterapparate, die auf der ILIAS Lernplattform aus urheberrechtlichen sowie aus Kostengründen im Image-pdf-Format bereit gestellt werden, also als Bilddatei vorliegen, die von den blindenspezifischen PC-Peripheriegeräten nicht genutzt werden können, barrierefreie WORD-Versionen erstellt.

Detaillierte Infos unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/sehgeschaeDIGte/aufberei>

2.2.5 Mailingliste für sehgeschädigte Studierende

Sehgeschädigte Studierende der Philipps-Universität können sich in eine von der Servicestelle für behinderte Studierende betriebene Mailingliste „IMBUSS“ (= Infomails für blinde und sehbehinderte Studierende) eintragen lassen. Auf diese Weise können sie sich stets auf dem aktuellen Stand hinsichtlich der Möglichkeiten zur Studienunterstützung halten. Die Mailingliste dient sowohl dem Informationsaustausch zwischen der Servicestelle und den sehgeschädigten Studierenden als auch dem Austausch der sehgeschädigten Studierenden untereinander.

2.2.6 Vermittlung privater Studienassistent/innen für sehgeschädigte Studierende

Um die für blinde und sehbehinderte Studierende oft zeitraubende Suche nach geeigneten Vorleser/innen bzw. Studienassistent/innen zu erleichtern, hilft die Servicestelle für behinderte Studierende bei der Vermittlung privat zu engagierender Studienassistent/innen, auf die sehgeschädigte Studierende bei der Erschließung wissenschaftlicher Literatur – vor allem bei kurzfristig benötigten Studienmaterialien – zusätzlich zur Nutzung von Textservices und ähnlichen Einrichtungen häufig angewiesen sind. Hierbei geht es sowohl um direktes Vorlesen als auch Auflesen auf Datenträger, Einscannen, Digitalisieren sowie Korrigieren von Texten.

Detaillierte Infos unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/sehgeschaeedigte/vorleser>

2.2.7 UB-Führung für Studienanfänger/innen mit Sehbeeinträchtigung

Zu Beginn des Wintersemesters werden speziell für blinde und sehbehinderte Studierende in den Anfangssemestern Führungen durch die Universitätsbibliothek von der SBS durchgeführt. Die Termine werden in der Mailingliste IMBUSS bekannt gegeben.

2.2.8 Hilfen beim Einrichten des E-Mail-Accounts, Anmelden bei ILIAS etc.

Studienanfänger/innen mit Sehbeeinträchtigung erhalten Unterstützung bei der Anmeldung und Nutzung von ILIAS, Online-Vorlesungsverzeichnis, Online-Katalog der Bibliotheken oder bei Fragen, wie man den Usernamen abfragt und das Passwort setzt etc. Der Hinweis auf die Schulung und die Termine werden zu Beginn des Wintersemesters von der SBS über die Mailingliste IMBUSS bekannt gemacht.

2.2.9 Blindenspezifische Schulung zum Erlernen der Handhabung der Statistik-Software „SPSS“

In Kooperation mit der Deutschen Blindenstudienanstalt wird jährlich ein Kurs zum Erlernen der Handhabung des Statistikprogramms SPSS für blinde Studierende der Philipps-Universität durchgeführt. Der Hinweis auf die Schulung und die Termine werden von der SBS über die Mailingliste IMBUSS bekannt gemacht.

2.2.10 Ausleihbare Hilfsmittel

Transportable Farbbildschirmlesegeräte

Insgesamt vier Geräte der Fa. Reinecker der Typen MEZZO V1.0 und V3.0 sowie zwei dazu passende frei bewegliche Kreuztische können für Klausuren usw. bei der SBS ausgeliehen werden.

Taktiler Stadtplan von Marburg

Das Set enthält zahlreiche tastbare und visuell kontrastreiche Detailkarten der einzelnen Stadtgebiete und kann im Büro der SBS ausgeliehen werden.

2.3 Unterstützungsangebot der SBS für Studierende mit Hörbeeinträchtigung

Mobiles Ringschleifensystem

Als Unterstützung bei der Kommunikation mit Hörbehinderten steht das LA-90 bei der SBS zur Ausleihe zur Verfügung. Das Tischgerät nimmt über ein eingebautes oder ein anschließbares externes Mikrofon Töne auf und sendet diese über die eingebaute Ringschleife aus. Diese ausgesendeten Signale können mit einem Hörgerät, das auf die „T“- oder „MT“-Position eingestellt ist, empfangen werden.

Folgende Räumlichkeiten der Universität sind mit Induktionsschleifen ausgestattet:

U|02 Landgrafenhaus, Universitätsstraße 7: Hörsaal LH100

B|05 Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas, Pilgrimstein 16: Vortragssaal

F|01 Universitätsbibliothek, Deutschhausstraße 9: Vortragssaal

2.4 Unterstützungsangebot der SBS (nicht nur) für Studierende mit Mobilitätseinschränkung

2.4.1 Erfassung von Universitätsgebäuden hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit

Bei den in den vergangenen Jahren errichteten Neubauten der Universität bzw. bei den sich im Bau befindlichen werden selbstverständlich die aktuellen Standards hinsichtlich Barrierefreiheit beachtet. Trotzdem finden noch viele universitäre Veranstaltungen in teilweise historischen Gebäuden statt, die ganz unterschiedliche bauliche Voraussetzungen aufweisen.

Die SBS hat eine Auflistung von mehr als 50 Gebäuden hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit und Ausstattung in übersichtlichen Checklisten erstellt. Aufgenommen wurden – mit exakten Angaben und teilweise durch Fotos belegt – die Gegebenheiten vor und in den Räumlichkeiten wie z.B.:

- Behindertenparkplätze
- Rampen
- Aufzüge
- Treppenlifte
- Türöffnungssysteme
- Treppenstufen
- Türbreiten
- Tischhöhen
- Bestuhlungssystem
- Toiletten
- Türbeschriftung mit Blindenschrift

- Blindenleitsystem
- Induktionsschleifen
- etc.

Diese Auflistung bietet einen realistischen Einblick in den tatsächlichen baulichen Bestand am Studienort und ist (auch in jeweils benötigten Auszügen) als Ausdruck oder digital bei der SBS erhältlich.

Außerdem gibt es den „Stadtführer für Behinderte“, der in Kooperation zwischen Philipps-Universität und der Stadt Marburg erstellt wurde und beim Arbeitsgebiet „Behindertenhilfe“ der Stadt Marburg, Frau Hühnlein, angefordert werden kann.

Stadt Marburg
 Fachdienst Soziale Leistungen
 Behindertenhilfe
 Frau Hühnlein
 Friedrichstraße 36
 35037 Marburg
 Tel.: (06421) 201-1525
 Fax: (06421) 201-1576
 E-Mail: kerstin.huehnlein@marburg-stadt.de

Zusätzlich werden Studierende mit einer (Körper-)Behinderung von der SBS mittels einer Mailingliste z.B. über bauliche und andere studienrelevante Neuigkeiten informiert.

2.5 Hilfen an anderen Stellen der Universität

Die Universitätsbibliothek räumt Nutzer/innen mit Behinderung oder chronischer Krankheit eine verlängerte Leihfrist von 85 Tagen (regulär: 28 Tage) ein. Außerdem ist die 1. Mahnung kostenfrei. Um diesen Nutzerstatus zu erhalten, muss bei der Freischaltung des Leseausweises bei der Haupttheke der Universitätsbibliothek auf die Erfordernis der verlängerten Leihfrist hingewiesen werden. Als Leseausweis dient die Ucard, die in der UB und dem Studentenwerk Marburg benutzt werden kann. Ucards erhalten Sie gegen eine Kautions von 5 € in der Ausleihe der Universitätsbibliothek und an weiteren Standorten des Studentenwerks.

An verschiedenen Fachbereichen werden zusätzlich Unterstützungs- bzw. Beratungsangebote für behinderte Studierende bereitgestellt bzw. gibt es Handlungsempfehlungen. So z.B. am:

- Fachbereich Psychologie
 (Informationen für Sehgeschädigte am FB 04)
<https://www.uni-marburg.de/de/fb04/studium/beratung/faq/sehgeschaedigte>

(studentische Studienberatung am FB 04)

<https://www.uni-marburg.de/de/fb04/studium/beratung/you-ll-never-walk-alone>

- Fachbereich Rechtswissenschaften
(Merkblatt für behinderte Studierende am FB 01)
<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/studium/beratung/studieren-mit-behinderung>
- die Fachbereichsbibliothek Rechtswissenschaften hat Codes, die sich in neu-angeschafften Büchern befanden, der Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) zur Verfügung gestellt. Die SBS teilt den für den Erwerb des Buches erforderlichen Code auf Anfrage mit.
- Fachbereich Mathematik und Informatik
Hier gibt es einige Mathematik-Skripte, die für sehgeschädigte Studierende aufbereitet wurden und in der Bibliothek des Fachbereichs in digitaler Form ausgeliehen werden können.

Mensaspeiseservice des Studentenwerks siehe Kap. 5.3, „Hilfen in der Mensa“.

3 Bewerbung und Zulassung

3.1 Bewerbung auf einen Studienplatz

Informationen zur Bewerbung auf einen Studienplatz an der Philipps-Universität findet man auf den Internetseiten der Philipps-Universität unter der Rubrik „Bewerbung und Zulassung“: <https://www.uni-marburg.de/studium/bewerbung>

Auch behinderte / chronisch kranke Studierende müssen das dort skizzierte Verfahren durchlaufen, können aber ggfs. zusätzlich Sonderanträge, wie z.B. einen Härtefallantrag, stellen.

3.2 Härtefallantrag

Die in der Härtequote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an Bewerber/innen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine "außergewöhnliche Härte" darstellen würde.

In den Vergabeverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge Human- und Zahnmedizin sowie Pharmazie reserviert „hochschulstart.de“ bis zu zwei Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte.

An der Philipps-Universität sind in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen fünf Prozent der Studienplätze für Bewerber und Bewerberinnen reserviert, für die die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags daher eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die Anerkennung eines Härtefallantrags führt ohne Berücksichtigung von Leistung oder Wartezeit zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Bewerber/innen. Da die Anzahl der in der Härtequote zu vergebenden Studienplätze – wie vorstehend ausgeführt – allerdings begrenzt ist, ist es möglich, dass nicht jeder Studieninteressierte, der als Härtefall anerkannt wurde, einen Studienplatz erhält. Dies gilt vor allem für besonders stark nachgefragte, örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person begründet liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Der Nachweis einer (Schwer-)Behinderung allein reicht i.d.R. für die Anerkennung als Härtefall aber nicht aus. Die Härtefallgründe sind i.d.R. durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen, das v.a. ausführt, wie sich die Behinderung / chronische Erkrankung konkret nachteilig im Studium auswirkt.

Informationen der Philipps-Universität unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/formulare/informationen-zum-haertefallantrag>

Die Vorgehensweise der Philipps-Universität orientiert sich an den Kriterien der Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS). Diese sind zu finden auf den Seiten von „hochschulstart.de“:

Sonderdruck S7 „Zulassungschancen können verbessert werden“

<https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/s07.pdf>

Das Merkblatt M7 „Der Härtefallantrag“ Sonderantrag D ist zu finden unter:

<https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/merkblaetter/m07.pdf>

Nutzen Sie vor der Geltendmachung eines Härtefalles das Beratungsangebot der SBS.

3.3 Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote / der Wartezeit

Mit den vorstehend genannten Anträgen können Bewerber/innen bei der Bewerbung um einen Studienplatz Umstände geltend machen, die sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen oder die Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben. Dies ist insbesondere bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit vom Unterricht oder Unterbrechung des Schulbesuchs während der letzten Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung der Fall.

Der Nachweis der Auswirkungen auf die schulischen Leistungen („Leistungsabfall“) muss durch Kopien der Schulzeugnisse und zusätzlich durch ein sogenanntes Schulgutachten der Schule (nicht einzelner Lehrpersonen) belegt werden. Alle Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt, sind beizufügen.

- Informationen der Philipps-Universität unter:
<https://www.uni-marburg.de/de/studium/formulare/informationen-zum-haertefallantrag>

Die Vorgehensweise der Philipps-Universität orientiert sich an den Kriterien der Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS). Diese sind zu finden auf den Seiten von „hochschulstart.de“:

<https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/s07.pdf>

Hier finden Sie auch die nachfolgenden Anträge:

- Härtefallantrag
– Sonderantrag D –
- Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Durchschnittsnote)
– Sonderantrag E –
- Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Wartezeit)
– Sonderantrag F –
- Unter der Rubrik „Zulassungschancen können verbessert werden“ sind weiterhin die „Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich“ zu finden.

Nutzen Sie vor der Beantragung der Verbesserung der Durchschnittsnote / der Wartezeit das Beratungsangebot der SBS.

3.4 Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz, der in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, kann ferner ein Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches als Zusatzantrag gestellt werden. Dieser Antrag ist ein den Zulassungsantrag ergänzender Antrag. Er verbessert nicht die Chancen auf die Zuweisung eines Studienplatzes, sondern erhöht lediglich die Chancen der Bewerberinnen oder der Bewerber, dort zu studieren, wo sie es wünschen. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienplatz über die Quoten Abiturbeste, Wartezeit oder Härtefall erhalten hat. Also erst wenn die Bewerbung um einen Studienplatz in einem dieser Verfahren selbst erfolgreich war, kann dieser Antrag dazu führen, bevorzugt an der eigenen Wunschhochschule studieren zu dürfen.

Der Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches ist zu finden auf den Seiten von „hochschulstart.de“:

- Antrag auf Bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches
– Sonderantrag A –
<https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=212#collapse-3974>

3.5 Master-Studiengänge

Bei Masterstudiengängen, bei denen die Zulassung über ein sog. Numerus Clausus (NC)- Verfahren erfolgt, gelten die gleichen Härtefallregelungen wie für grundständige Studiengänge (s.o.). Bei Masterstudiengängen, bei denen die Zulassung über ein sog. Eignungsfeststellungsverfahren geregelt ist, gibt es kein formalisiertes Härtefallverfahren wie im NC-Verfahren. Die Kriterien für die in den einzelnen Studiengängen geltenden Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den Seiten

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/bewerbung/bewerben-einschreiben/master/start-masterbewerbung>

zu den jeweiligen Studienfächern aufgeführt.

Eine vorherige Beratung bei der SBS wird empfohlen.

4 Das liebe Geld – Zum Leben und zum Studieren

4.1 Nachteilsausgleiche beim Bafög

4.1.1 Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Ein Überschreiten der Altersgrenze bei Beginn eines Studiums von 30 (bei grundständigen Studiengängen) bzw. 35 Jahren (bei weiterführenden Studiengängen) ist ggf. zulässig, wenn

- Studienbewerber und -bewerberinnen die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erworben haben oder
- eine Behinderung bzw. Krankheit ein Studium notwendig werden lassen bzw.
- eine Behinderung bzw. Krankheit Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sind.

Anspruch auf BAföG haben Bewerber und Bewerberinnen nur dann, wenn sie das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ aufnehmen (§ 10 Absatz 3 Satz 3 BAföG). Das heißt z.B. für Studieninteressierte mit längeren Krankenhausaufenthalten und/oder Rehabilitationsmaßnahmen: Sobald sie in der Lage sind zu studieren, müssen sich Studieninteressierte umgehend um einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung bewerben.

4.1.2 Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung

Bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten oder Lebenspartners kann ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt werden, wenn außergewöhnliche behinderungsbedingte Zusatzaufwendungen belegt werden können (§ 25 Abs. 6

BAföG). Die Freibetragsgrenze kann sich dadurch ggf. erheblich zugunsten der Antragstellenden verschieben. Berücksichtigt wird nicht nur die Behinderung des/der antragstellenden Auszubildenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich somit der Freibetrag entsprechend.

4.1.3 Wie lange gibt es Bafög bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung?

Ausbildungsförderung wird für längstens drei Monate auch dann weiter gezahlt, wenn Studierende aufgrund von Krankheit (oder Schwangerschaft) vorübergehend gänzlich daran gehindert sind, das Studium durchzuführen (§ 15 Abs. 2a Bafög). Dauert die Studienunterbrechung länger als drei Monate an – z. B. bei einem halbjährigen Krankenhausaufhalt – müssen Studierende das Amt für Ausbildungsförderung davon in Kenntnis setzen. Die Zahlungen werden dann ab dem vierten Monat der Erkrankung bis zur Wiederaufnahme des Studiums eingestellt.

TIPP: Für die Zeit einer krankheitsbedingten Studienunterbrechung, die länger als drei Monate andauert, sollten sich Studierende vom Studium beurlauben lassen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (für krankheitsbedingte Studienunterbrechungen unter sechs Monaten) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (wenn die Studienunterbrechung wegen Erkrankung länger als sechs Monate dauert) beantragen. Andernfalls kann es zu Rückforderungen von Bafög-Leistungen kommen, da Bafög nur für Zeiten gezahlt wird, in denen Auszubildende tatsächlich einem Studium nachgehen.

4.1.4 Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird (§ 15 Abs. 3 Bafög). Das kann u.a. der Fall sein, wenn sich das Studium wegen Behinderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 Bafög) oder aus anderen „schwerwiegenden Gründen“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Bafög) verlängert hat. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bafög kann eine schwere Krankheit ein solcher schwerwiegender Grund sein. In jedem Fall muss nachgewiesen werden, dass die Behinderung oder Krankheit ursächlich für die Verzögerung war und dass eine Verhinderung der Verzögerung auf zumutbare Weise nicht möglich war. Der Nachweis der Behinderung bzw. schweren Krankheit allein reicht nicht aus, um eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu beantragen.

Der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss rechtzeitig – nämlich vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums – gestellt werden.

4.1.4.1 Nachweispflichten

Um eine angemessene Verlängerung der BAföG-Förderung zu beantragen, müssen Nachweise erbracht werden für

- die Behinderung oder schwere Krankheit.

Das BAföG-Amt akzeptiert Bescheinigungen anderer Stellen, beispielsweise den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis. Diese Nachweise sind aber nicht zwingend erforderlich. Andere geeignete Nachweise, beispielsweise fachärztliche Gutachten, sind zulässig. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition vorliegt (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 9. Buch SGB IX). Das ist besonders für jene Studierende wichtig, die keinen Schwerbehindertenausweis beantragen wollen. Schwer erkrankte Studierende haben entsprechende Nachweise zu erbringen.

Individuell und konkret nachgewiesen werden müssen folgende Faktoren:

- dass sich das Studium gerade aufgrund einer Behinderung / schweren Erkrankung verzögert hat und nicht durch einen davon unabhängigen Lernrückstand
- die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit, diese Verzögerung zu verhindern
- die tatsächlichen Zeitverluste

Verzögerungen im Studienverlauf wegen einer Behinderung oder schweren Krankheit sollten vor dem obligatorischen BAföG-Leistungsnachweis geltend gemacht werden. Dieser ist in der Regel am Ende des vierten Semesters dem BAföG-Amt vorzulegen, je nach Prüfungsordnung aber auch schon früher (§ 48 Absatz 1 BAföG).

Das BAföG-Amt kann die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Studierende aufgrund einer Behinderung oder schweren Erkrankung nachweislich nicht in der Lage waren, die geforderten Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Dafür müssen die Studierenden die Verzögerungsgründe darlegen. Wenn die Begründung in diesem Fall anerkannt wird und sich der Studienverlauf später wegen der gleichen Umstände weiter verlängert, wird das BAföG-Amt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung der Förderung über die Höchstdauer hinaus zustimmen.

Wird der Leistungsnachweis dagegen trotz Behinderung fristgerecht erbracht, geht das Amt in der Regel davon aus, dass sich die Behinderung nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Wenn sich nicht nachweisen lässt, dass sich der persönliche Zustand verschlechtert und/oder die Gesamtsituation sich verändert hat, kann diese Tatsache bei einem späteren Antrag auf Verlängerung dann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In

diesem Fall müssen andere Tatsachen vorgetragen und Nachweise erbracht werden, um einen weitergehenden Anspruch zu begründen.

Studierende sollten ihre Leistungsfähigkeit schon in den ersten Semestern realistisch einschätzen und sich gegebenenfalls rechtzeitig um eine angemessene Fristverlängerung bemühen, bevor der obligatorische BAföG-Leistungsnachweis ansteht.

Es kann hilfreich sein, wenn Studierende ihren Studienverlauf schriftlich dokumentieren. So können sie bei Bedarf behinderungsbedingte Studienverzögerungen nachweisen. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen im Studium kann beispielsweise ein wichtiges Indiz sein.

Wird dem Antrag stattgegeben, wird BAföG auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, und zwar für diesen Zeitraum in voller Höhe als Zuschuss.

Wird der Antrag abgelehnt, kann immer noch eine Studienabschlussförderung nach BAföG beantragt werden. Dabei handelt es sich um ein Bankdarlehen, das zurückgezahlt werden muss.

4.1.5 Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund

Ein Studiengangwechsel nach Beginn des vierten Semesters wird nur wie ein erstes Studium gefördert, wenn unabweisbare Gründe vorliegen. Das muss schriftlich begründet werden. Auch wenn die Fachrichtung innerhalb eines Master-Studiengangs gewechselt wird, ist eine Förderung nur noch aus unabweisbarem Grund möglich (§ 7 Absatz 1a Satz 2 BAföG).

Eine eintretende Behinderung oder schwere Erkrankung, die dazu führen, dass die Ausbildung objektiv nicht durchgeführt werden kann und/oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht möglich ist, gelten als unabweisbare Gründe. Nur dann wird BAföG als Normalförderung gezahlt. Der Wechsel muss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, geschehen, beispielsweise wenn der Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und ein Studium wieder aufgenommen werden kann.

4.1.6 Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

Hochschulabsolvent/innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können einen Zahlungsaufschub beantragen, wenn ihr Einkommen bestimmte monatliche Sätze nicht übersteigt (§ 18a Absatz 1 BAföG).

Außerdem können sie die Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter Aufwendungen als zusätzlichen Härtefreibetrag geltend machen (entsprechend § 33b des Einkommenssteuergesetzes). Dadurch erhöht sich der Freibetrag, bis zu dem

man von der Rückzahlung freigestellt werden kann. Der Freistellungszeitraum liegt in der Regel bei einem Jahr und kann für maximal vier Monate auch rückwirkend beantragt werden. Die Freistellung führt nicht zu einem Erlass der Darlehensschuld, sondern ist mit einer zinslosen Stundung zu vergleichen.

4.1.7 Information und Beratung

Das BAföG-Amt ist verpflichtet, Studieninteressierte, Studierende und deren Eltern vorab hinsichtlich der individuellen Voraussetzungen einer Förderung nach dem BAföG zu beraten.

Amt für Ausbildungsförderung
Erlenring 5 (Studentenhaus, Ebene 1)
35037 Marburg
Tel.: (06421) 296-0
Fax: (06421) 296-223
E-Mail: bafog@studentenwerk-marburg.de

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch: 12.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 11.00 – 13.00 Uhr
Abteilungsleitung
Karin Schulze
Tel.: (06421) 296-212
Sekretariat
Almut Stengel
Tel.: (06421) 296-201

Weitere Information unter:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/bafög-für-studierende-mit-beeinträchtigungen>

4.2 Finanzierung von Hilfsmitteln / Assistenz im Studium (Eingliederungshilfe)

Beeinträchtigte Studierende sind im Studium häufig auf technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Wer dafür nicht selbst aufkommen kann, beantragt die Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfeleistung für behinderte Menschen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Manche Hilfsmittel finanzieren die Krankenkassen. (vgl. Kap. 4.3.3)

4.2.1 Ausbildungsgeprägter Mehrbedarf

Dazu gehören insbesondere alle eindeutig studienbezogenen, individuell angepassten

- elektronischen Hilfsmittel (z.B. Tafelbildkamera)
- Kommunikationsassistenzen
- Studienassistenzen
- Mobilitätshilfen
- zusätzlichen Sach- und Unterstützungsleistungen,

die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studierende ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Finanzierung übernommen. Wenn der Sozialleistungsträger Eingliederungshilfe bewilligt, stellt er zumeist nur die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Studierenden müssen selbst Hilfsmittel anschaffen und Dienstleistungen organisieren.

→ Achtung: Erst Finanzierung beantragen, Bewilligung abwarten, dann kaufen. Es gibt keine nachträgliche Kostenübernahme!

Wer behinderungsbedingt ein eigenes Auto für das Studium braucht, kann dafür Eingliederungshilfe beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragen. Studierende sind auf ein eigenes Auto angewiesen,

- wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist und
- spezielle Fahrdienste nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder
- die Fahrdienste die speziellen Belange nicht ausreichend berücksichtigen.

Tatsächlich sind Behinderten-Fahrdienste für Studierende oftmals nur eingeschränkt nutzbar. Denn unterschiedliche Veranstaltungsorte, kurzfristig angesetzte Sonderveranstaltungen, kürzere und längere Pausen zwischen Studienveranstaltungen sowie abendliche Arbeitsgruppen erfordern eine Flexibilität, die ein Fahrdienst i.d.R. nicht garantieren kann.

Detaillierte Info zur Kraftfahrzeughilfe unter:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/kraftfahrzeughilfe-leistung-der-eingliederungshilfe>

4.2.2 Zuständige Sozialleistungsträger

Falls Leistungen schon vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, ist der sachlich zuständige Leistungsträger des bisherigen Wohnortes in der Pflicht.

Ergibt sich der Bedarf erst nach Aufnahme des Studiums, ist der Träger der Sozialhilfe des tatsächlichen Aufenthalts – das ist in der Regel der Studienort – zuständig. Das wird meistens der Fall sein. Davon abweichend bleibt in Fällen ambulant betreuten Wohnens bzw. bei als stationär geltender Unterbringung (z.B. bei der Finanzierung der Kosten für die Unterbringung im Konrad-Biesalski-Haus) der Sozialhilfeträger zuständig, der unmittelbar vor Eintritt dieser Wohnform zuständig war oder gewesen wäre.

Für Studierende, die im Kreis Marburg-Biedenkopf wohnen, ist zuständig:

Kreissozialamt Marburg-Biedenkopf

Im Lichtenholz 60
35043 Marburg
Tel.: (06421) 405 – 0 (Zentrale)

Frau März, 1. Stock, Zi. 150
Tel.: (06421) 405-1420
E-Mail: maerzm@marburg-biedenkopf.de
Für in Marburg wohnende Studierende:

Sozialamt der Stadt Marburg
Friedrichstraße 36 (Erdgeschoss)
35037 Marburg
Tel.: (06421) 201-0 (Zentrale)
E-Mail: soziales@marburg-stadt.de
Keine festen Sprechzeiten, vorherige Terminabsprache erforderlich

Buchstaben A – B, W:

Frau Bier
Tel. 201-1519
Zi. 0.11

Buchstaben C – F, X - Z:

Frau Zulauf
Tel.: 201-1497
Zi. 0.14

Buchstaben G, I - J, V:

Frau Schmidt
Tel.: 201-1524
Zi. 0.12

Buchstaben H, U:

Frau Meister
Tel.: 201-1826
Zi. 0.17

Buchstaben K, M:

Frau Seim
Tel.: 201-1532
Zi. 0.09

Buchstaben L, S:

Frau Edler
Tel.: 201-1098
Zi. 0.16

Buchstaben N – R, T:

Frau Mahner
Tel.: 201-1480
Zi. 0.10

Wer Probleme bei der Klärung der Zuständigkeit hat, sollte sich beim örtlichen Sozialamt beraten lassen.

Der zuerst angegangene Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX ist übrigens verpflichtet, die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers innerhalb von zwei Wochen zu klären und den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 14 SGB IX).

4.2.3 Eingliederungshilfe nicht für alle Ausbildungsabschnitte

Studierende können für einen ersten grundständigen Studiengang, der mit einem Bachelor oder erstem Staatsexamen abschließt, Förderung beanspruchen, soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind und keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

Ausnahmen: Eingliederungshilfeleistungen für ein Master-Studium, das inhaltlich auf den Bachelor-Studiengang aufbaut ("konsekutiver Master") müssen zur Verfügung gestellt werden, sofern die sozialrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ermessensspielraum gibt es nur dann, wenn der Master-Studiengang nicht inhaltlich auf das Bachelor-Studium aufbaut.

Der inhaltliche Zusammenhang kann fehlen, wenn nachweislich behinderungsbedingte Gründe einen Wechsel der beruflichen Perspektive erforderlich machen. Zeitliche Verzögerungen, sofern sie behinderungs- oder krankheitsbedingt sind, können

ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Ob ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung gefördert wird, steht im Ermessen der Sozialhilfeträger.

4.2.4 Anspruchsvoraussetzungen

Nur wenn beantragte Unterstützungen für das Studium beeinträchtigungsbedingt erforderlich und geeignet sind, gibt es Chancen auf Förderung durch die Eingliederungshilfe.

Eingliederungshilfeleistungen für Studierende mit Behinderungen kommen in Frage, wenn:

- eine Behinderung vorliegt oder droht und diese die Teilhabe am Studium wesentlich beeinträchtigt (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 9. Buch [SGB IX])
- die eigenen finanziellen Mittel zur Deckung der Mehrbedarfe nicht ausreichen
- die Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erfolgt
- keine anderen Leistungserbringer vorrangig zuständig sind (§ 2 SGB XII) zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird (§ 13 Abs. 2 Eingliederungshilfeverordnung [EhVO]). Ausreichend ist in der Regel der Nachweis der Hochschulreife.

4.2.5 Nachweise

Studierende brauchen für den Erstantrag, der möglichst noch vor Studienbeginn eingereicht werden sollte, eine Reihe von Nachweisen:

- Nachweis der Behinderung und der Teilhabebeeinträchtigungen im Studium, beispielsweise durch ein fachärztliches Gutachten und/oder durch den Feststellungsbescheid der Behinderung des Versorgungsamtes
- Nachweis der finanziellen „Bedürftigkeit“
- Nachweis des schulischen oder beruflichen Werdeganges
- Immatrikulationsbescheinigung (hilfsweise: Zulassungsbescheid) der Universität
- Auflistung und ausführliche Begründung der beantragten Leistungen (Art und Umfang)

Bei Anträgen auf Bewilligung von Vorlesegeld obligatorisch:

- Ergänzende Stellungnahme der Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) zur Anzahl der monatlich erforderlichen Vorlesestunden

Je nach Besonderheit des Einzelfalls evtl.:

- Ergänzende Stellungnahme der Universität zu Art, Umfang und Dauer der erforderlichen behinderungsbedingten Studienunterstützung
- Stellungnahme zur personellen und sachlichen Ausstattung der Universität
- Ergänzende fachliche Nachweise, die die Erforderlichkeit oder Nützlichkeit beantragter Hilfen im Einzelfall belegen (Herstellerhinweise, fachärztliche Stellungnahme)
- Ergänzende Stellungnahme der Arbeitsagentur zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Studienabschluss
- Studienverlaufsplan

Als Gutachter/in für die Stellungnahmen der Universität kommt in Frage, wer über qualifizierte Kenntnisse der hochschulspezifischen Bedingungen sowie einschlägige Beratungspraxis verfügt. Nutzen Sie hierfür das Beratungsangebot der SBS.

Für die Weiterbewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe müssen Studierende neben der Immatrikulationsbescheinigung Leistungsnachweise über den Fortgang des Studiums einreichen. Der Nachweis eines kontinuierlichen Studiums ist wichtige Voraussetzung dafür, dass die Unterstützungen auch nach Überschreitung der Regelstudienzeit weiterfinanziert werden.

4.2.6 Vermögens- und Einkommensgrenzen (Stand: 01.01.2019)

Studierende, die wegen ihrer Beeinträchtigung Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege beantragen wollen, müssen ihre finanzielle "Hilfebedürftigkeit" nachweisen. Sie müssen zuerst ihr eigenes Vermögen einsetzen, bevor sie "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen", "Hilfe zur Pflege" oder (sehr selten) andere Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) erhalten können. Allerdings müssen nicht die gesamten Rücklagen aufgebraucht werden. Das so genannte Schonvermögen ist geschützt (§ 90 SGB XII). Bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege hat sich der Grundfreibetrag zu Gunsten der Antragstellenden um 30.000 € erhöht. Hinzu kommen kleinere Familienzuschläge.

Die Einkommensgrenze berechnet sich aus:

- einem Grundbetrag von 848,- € (= 2-facher Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1), den tatsächlichen Kosten der Unterkunft, soweit diese angemessen sind, und
- einem Familienzuschlag von je 70 Prozent des oben genannten Grundbetrags für den/die nicht getrennt lebende/n Lebenspartner/in und die zu unterhaltenden Kinder (§ 85 SGB XII).

Eltern von volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kindern, die unterhaltsberechtigt sind, und Leistungen der "Eingliederungshilfe" oder "Hilfe zur Pflege" beantragt haben, können vom Sozialhilfeträger – abhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen – zu Zahlungen bis zu 32,76 € (im Monat herangezogen werden).

Weitere Informationen unter:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/sozialleistungen-für-beeinträchtigte-studierende-zur-deckung-des-laufenden-lebensunterhalts>

4.3 Krankenversicherung

Studierende können sich über die Familienversicherung, über eine spezielle studentische Krankenversicherung oder über eine freiwillige Krankenversicherung versichern.

Günstige Versicherungskonditionen können sich für Studierende mit Behinderungen verlängern.

4.3.1 Überschreiten der Altersgrenze bei der Familienversicherung

Studierende können bis zum 25. Geburtstag in der Regel über die "Familienversicherung" kostenfrei bei ihren Eltern mitversichert bleiben. Voraussetzung: die Eltern sind Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Bei Studierenden mit Behinderungen kann unter bestimmten Umständen die Altersbegrenzung ganz aufgehoben werden.

Behinderte Kinder, deren Behinderung während einer bestehenden Familienversicherung eingetreten ist und die behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres über ihre Eltern krankenversichert bleiben. Voraussetzung: Die Behinderung und die daraus resultierende Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, müssen vorgelegen haben, bevor die Altersgrenze erreicht wird (§ 10 Absatz 2 Nr. 4 SGB V). Entsprechende ärztliche Bescheinigungen und die Feststellung des Versorgungsamtes können als Nachweise dienen.

Über die Familienversicherung können nur Studierende versichert bleiben, deren regelmäßiges Monatseinkommen 425,- Euro (Stand: 01.01.2017) nicht übersteigt. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (ausschließlich Einkünfte aus Minijobs) erhöht sich die Einkommensgrenze auf 450 Euro. Das BAföG und die Unterhaltszahlungen der Eltern gelten dabei nicht als Einkommen. Eine Überschreitung der Verdienst-

grenze ist ausnahmsweise möglich, sollte vorher aber mit der Krankenkasse der Eltern abgesprochen werden.

Studierende können sich nicht über die Familienversicherung versichern, wenn ein Elternteil privat versichert ist und ein relativ hohes Einkommen hat, das über dem des gesetzlich versicherten Elternteils liegt. Informationen dazu gibt es bei den gesetzlichen Krankenkassen. Besondere Regelungen gelten für Waisen und Halbwaisen.

4.3.2 Überschreiten der Altersgrenze bei der Studentischen Krankenversicherung in der GKV

Wer nach dem 25. Geburtstag keinen Verlängerungsgrund geltend machen kann, verliert den Anspruch auf kostenlose Familienversicherung. Studierende müssen sich dann selbst versichern. Ihnen steht in der Regel der relativ günstige Tarif der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende zur Verfügung.

Die Versicherung für Studierende in der GKV ist zeitlich begrenzt. Spätestens nach Ablauf des 14. Fachsemesters oder nach dem 30. Geburtstag ist die Versicherungspflicht beendet. Bei Teilzeitstudiengängen zählt jedes Semester als Fachsemester. Eine Verlängerung der Versicherungspflicht ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zu besonderen familiären oder persönlichen Gründen, die eine Verlängerung bewirken können, zählen

- Geburt eines Kindes und anschließende Betreuung
- Behinderung
- Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einem Hochschulstudium über den zweiten Bildungsweg
- längere Erkrankung
- Mitarbeit in Hochschulgremien
- Nichtzulassung im Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
- Betreuung behinderter Familienangehöriger
- Ableistung von freiwilligem Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst
- Ableistung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres.

Dabei wird bewertet, ob und wie weit die vorgebrachten Gründe eine Verlängerung des Studiums unumgänglich gemacht haben. Die Gründe müssen von solcher Art und solchem Gewicht sein, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise die Aufnahme des Studiums oder dessen Abschluss verhindern oder als unzumutbar erscheinen lassen. Die Bewertung durch die Krankenkasse erfolgt jeweils semesterweise. Eine Berufstätigkeit führt nicht zu einem Hinausschieben der Altersgrenze.

Eine Verlängerung der Versicherungspflicht wegen Behinderung ist in der Regel auf sieben Semester begrenzt. Die Gründe für die Verlängerung der Versicherungspflicht müssen anhand geeigneter Unterlagen belegt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid können Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Versicherungspflicht als Student/in in der gesetzlichen Krankenversicherung endet auch im Fall des nahtlosen Vorliegens von sogenannten Hinderungsgründen (z.B. Erkrankung, Behinderung), spätestens mit dem 37. Lebensjahr. Begründung: Das Fortdauern des kostengünstigen Versicherungsschutzes als Student/in hat sich an dem maximalen Zeitrahmen zu orientieren, den das Gesetz auch vor Vollendung des 30. Lebensjahres für das nicht verzögerte Erreichen eines Studienabschlusses akzeptiert. Das sind 14 Fachsemester, also sieben Jahre.

Zahlen Studierende, die BAföG beziehen, selbst Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, können sie einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag beantragen.

Wichtig: Wenn ein Übergang vom Bachelor- zum konsekutiven Master-Studium nicht nahtlos verläuft, sollten gerade Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten unbedingt frühzeitig klären, wie der Krankenversicherungsschutz während dieser Übergangsphase gesichert werden kann. Denn die günstige studentische Krankenversicherung gilt nur für Zeiten, in denen Studierende immatrikuliert sind.

4.3.3 Medizinische Hilfsmittel

Verschiedene Hilfsmittel, die Studierende zum Studium brauchen, werden von den Krankenkassen bezahlt. Dann handelt es sich um "medizinische Hilfsmittel".

Nicht immer zahlt die Eingliederungshilfe die Hilfsmittel, die Studierende wegen ihrer Beeinträchtigung im Studium brauchen. Die Krankenkasse kann ebenfalls Kostenträger sein. Leider ist es oft nicht einfach zu klären, welcher Kostenträger zuständig ist.

Kennzeichen medizinischer Hilfsmittel sind, dass sie körperliche Behinderungen unmittelbar ausgleichen, also beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen wie Greifen, Gehen, Sitzen, Hören oder Sehen ganz oder teilweise ermöglichen, ersetzen, erleichtern oder ergänzen.

Medizinische Hilfsmittel sind immer nur Sachen, niemals aber Begleitpersonen. Krankenkassen finanzieren außerdem keine Gegenstände des täglichen Lebens. Es gibt demnach keine Kostenübernahme für einen PC, aber unter Umständen für:

- Sonderzubehörteile,
- spezielle Software (beispielsweise für blinde Menschen),
- Änderungen und Anpassungen, die aufgrund der Behinderung notwendig werden.

Maßgeblich ist der jeweilige Leistungszweck, der mit dem jeweiligen Hilfsmittel verfolgt wird. Weitere Informationen unter:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/die-richtige-krankenversicherung-für-studierende-mit-beeinträchtigungen-von-besonderer>

4.4 Kindergeld

Studierende mit Behinderung können ausnahmsweise auch über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld beanspruchen.

Für Kinder, die sich „in Ausbildung“ befinden und noch kein Studium und keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, bleiben Ansprüche auf Kindergeld zumindest bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten.

Für Studierende mit Behinderungen kann sich der Anspruch auf Kindergeld in Ausnahmefällen gemäß § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz noch über den 25. Geburtstag hinaus verlängern.

„Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es (...) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.“

Die Behinderung selbst muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten.

Entscheidend für den Kindergeldanspruch über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus ist der Zusammenhang zwischen Behinderung und Unfähigkeit zum Selbstunterhalt. Aussagen zur Schwere einer Behinderung, zum Studiertempo oder zu Studienunterbrechungen können unter Umständen glaubhaft machen, dass zurzeit und später keine auskömmliche Vollzeitbeschäftigung möglich sein wird.

In der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes (2012) heißt es: „Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken.“ (DA 63.3.6.1) Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, wenn das Kind trotz der Behinderung den Lebensunterhalt bestreiten kann, beispielsweise aufgrund eines hohen verfügbaren Einkommens. Auf jeden Fall kommt es auf den Einzelfall an.

→ Wichtig: Die Feststellung eines sehr hohen Grades der Behinderung allein rechtfertigt nicht die Annahme der Unfähigkeit zum Selbstunterhalt.

Weitere Informationen unter:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/kindergeld-bezugsverlängerung-bei-behinderung-möglich>

4.5 Ermäßigungen und Befreiungen

4.5.1 Rundfunkbeiträge

Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben und BAföG beziehen, zahlen keine Rundfunkbeiträge. Auch Studierende mit starken Seh- und Hörbeeinträchtigungen und Studierende, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, können von Nachteilsausgleichen profitieren.

Für jede Wohnung ist ein einheitlicher Rundfunkbeitrag von 17,49 Euro (Stand: 01.01.2019) zu entrichten. Unerheblich ist, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte sie besitzen.

Einen Anspruch auf Befreiung von Rundfunkbeiträgen haben Studierende,

- die nicht bei ihren Eltern wohnen und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten,
- die ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII) oder Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) beziehen (trifft bei Studierenden nur in besonderen Ausnahme- oder Härtefallsituationen zu),
- die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (§§ 61-66) oder als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG erhalten,
- Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften erhalten,
- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie § 27d BVG erhalten,
- die eine Härtefallsituation nachweisen können. (Gilt für jene Studierende, die nur deshalb keine BAföG-Leistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,49 Euro überschreiten. In diesem Fall muss der BAföG-Ablehnungsbescheid eingereicht werden.)

Wenn Studierende eine Befreiung beantragen möchten, muss der Bewilligungsbescheid oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde über den Bezug der Sozialleistung vorgelegt werden.

Gründe für eine Ermäßigung der Rundfunkbeiträge:

Wer nicht von der Beitragspflicht befreit wird, kann unter bestimmten Voraussetzun-

gen einen Anspruch auf Ermäßigung der Rundfunkbeiträge haben. Dazu gehören Studierende,

- die blind oder stark sehbehindert sind und allein deswegen einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 haben,
- die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- deren GdB nicht nur vorübergehend mindestens 80 beträgt und die behinderungsbedingt nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Wer den ermäßigten Rundfunkbeitrag beantragt, muss den Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder eine Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“ vorlegen.

4.5.1.1 Wohnform und Beitragspflicht

Eigene Wohnung

Ziehen Studierende in eine eigene Wohnung, müssen sie sich unverzüglich als Beitragszahler anmelden, es sei denn, sie sind schon angemeldet gewesen. Die Befreiung von oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages müssen beantragt werden.

Wohngemeinschaft

Ziehen Studierende in eine WG, ist eine Anmeldung überflüssig, wenn schon ein WG-Mitglied angemeldet ist. Eventuell wird aber eine Abmeldung notwendig. In der Regel wird der Rundfunkbeitrag unter den Bewohnern geteilt. Sind Studierende von der Beitragspflicht befreit, sind sie grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Beitrag oder Anteil zu zahlen.

Wenn einer der Mitbewohner vom Beitrag befreit ist, bedeutet das nicht, dass die gesamte WG automatisch von der Beitragspflicht befreit wird. Eine Befreiung oder Ermäßigung gilt dagegen auch für in der Wohnung lebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner.

Studentenwohnheim

Leben Studierende in Studentenwohnheimen, ist die Einordnung oft nicht einfach. Grundsätzlich kommt es darauf an, ob die Wohneinheit durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus oder einem Vorraum betreten werden kann. Apartments und abgeschlossene Wohngruppen dürfen jeweils als eine Wohnung angesehen werden.

Informationen gibt es bei den jeweiligen Wohnheimträgern.

4.5.2 Semesterticket

Rückerstattung des Semesterticketbeitrags ist u.a. möglich für Studierende, die nach SGB IX Anspruch auf kostenlose Beförderung im ÖPNV haben.

Vorzulegende Nachweise (Originale):

- ausgefülltes und vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterschriebenes Formblatt
- Studenausweis
- Schwerbehindertenausweis und dazugehöriges Beiblatt mit gültiger Wertmarke

Die Berechtigung für die Nutzung der IC bzw. ICE-Züge kann auf Wunsch beibehalten werden. Bitte auf dem Antrag ggf. ankreuzen.

Die Berechtigung für die Nutzung des Fahrradverleihsystems kann auf Wunsch beibehalten werden. Entsprechendes ist auf dem Antrag anzukreuzen.

Studierende, denen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Fahrradverleihsystems im Semesterticketgebiet aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist bzw. war (für den Zeitraum von mindestens drei Monaten innerhalb des Antragssemesters).

Vorzulegende Nachweise (Originale):

- ausgefülltes und vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterschriebenes Formblatt
- Studenausweis
- Ärztliches Attest der behandelnden Stelle, aus dem Grund und Dauer der Verhinderung hervorgehen

Hinweis: Der Antrag auf Rückerstattung aus gesundheitlichen Gründen kann rückwirkend gestellt werden. Es gelten die Fristen des Folgesemesters.

Der Antrag auf Rückerstattung der Kosten des Semestertickets muss prinzipiell vollständig maximal 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn (Ausschlussfrist)

- persönlich im AStA-Geschäftszimmer
- in Vertretung per schriftlicher Vollmacht oder
- postalisch (Datum des Poststempels relevant für Frist)

beim AStA Marburg eingegangen sein. In Ausnahmefällen können fehlende Nachweise bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.

Öffnungszeiten des Geschäftszimmers:

Montag bis Freitag: 11.00 – 13.30 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Postanschrift:

AStA Marburg
Rückerstattung
Erlenring 5
35037 Marburg

Für weitere Fragen:

E-Mail: rueckerstattung@asta-marburg.de

4.6 Schwerbehindertenausweis / Wertmarke

Bei Vorliegen entsprechender Einschränkungen kann ein Schwerbehindertenausweis / eine Wertmarke beantragt werden bei:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14A, 35390 Gießen

Tel.: (0641) 79360

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.00 - 15.30 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Servicezeiten in Marburg:

Stadtbüro

Zimmer 7

Frauenbergstraße 35

35039 Marburg

Öffnungszeiten:

jeden 1. Mittwoch eines Monats

jeweils von 9.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr

Anträge oder ergänzende Unterlagen können dort abgeben werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt in Gießen.

5 Im Studienalltag

5.1 Wohnheime des Studentenwerkes

Wenn Sie an einem Wohnheimplatz des Studentenwerks Marburg interessiert sind, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig mit einem formlosen Antrag an das Studentenwerk Marburg. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung / chronischen Erkrankung können Bewerbungen auf einen Wohnheimplatz bevorzugt bearbeitet und spezielle Anforderungen an die Unterbringung evtl. berücksichtigt werden (z.B. Aufzug, Einzelapartment, verkehrsgünstige Lage zum Studienort).

Im 2016 eröffneten Studentenwohnheim Gutenbergstraße 31 stehen vier barrierefreie Apartments zur Verfügung.

Träger und Auskunft:

Studentenwerk Marburg
Erlenring 5
35037 Marburg
Tel.: (06421) 296-140 (Herr Hardt)

E-Mail: hardt@studentenwerk-marburg.de
Internet: www.studentenwerk-marburg.de

5.1.1 Konrad-Biesalski-Haus

Im Wohnheim Konrad-Biesalski-Haus befinden sich behindertengerecht ausgestattete Zimmer, die besonders für Rollstuhlfahrer/innen geeignet sind. Ein eigener Pflegedienst steht den Studierenden rund um die Uhr zur Verfügung, die Möglichkeit physiotherapeutischer Behandlungen kann – mit entsprechenden ärztlichen Verordnungen – bei Bedarf direkt vor Ort in Anspruch genommen werden.

Von den 78 Zimmern des Hauses sind 77 so gestaltet, dass viele Tätigkeiten darin ohne fremde Hilfe möglich sind bzw. erforderliche Hilfe jederzeit herbeigerufen werden kann. Um den Gedanken der Inklusion auch real zu verwirklichen, sollten etwa ein Drittel der Zimmer von Behinderten und zwei Drittel von Nichtbehinderten bewohnt werden.

Pflegerische Betreuung und sonstige notwendige Hilfestellungen werden von einem eingespielten Pflegeteam rund um die Uhr vorgenommen. Fahrten zur Universität, zur Mensa, zum Einkaufen, zu kulturellen Veranstaltungen und dergleichen werden durch den hauseigenen Fahrdienst ermöglicht. Die Kosten für Zimmer und Pflege werden in der Regel durch den zuständigen Sozialhilfeträger übernommen. An-

sprechpartner ist zunächst der Sozialhilfeträger des Heimatortes.

Wenn Sie an einem Wohnheimplatz interessiert sind, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig an den Leiter der Wohnheimverwaltung des Studentenwerks Marburg, Herrn Hardt.

Anschrift:

Studentenwerk Marburg

Erlenring 5

35037 Marburg

Tel.: (06421) 296-140

E-Mail: hardt@studentenwerk-marburg.de

Auskünfte erteilt auch die Servicestelle für behinderte Studierende (SBS).

5.2 Pflege und Assistenz

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, die einen Pflegebedarf haben, müssen neben dem Studium die Organisation von Pflege und Assistenz für den Alltagsbereich bewältigen. Abhängig davon, wie selbständig die Studierenden in diesem Bereich agieren wollen, unterscheidet sich die Art, in der Studierende ihre Hilfen organisieren.

Ausführliche Informationen zu diesem sehr komplexen Thema unter:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/pflege-und-assistenz>

Oder persönlich:

Information und Beratung beim Sozialhilfeträger

Auskünfte erteilt auch die Servicestelle für behinderte Studierende (SBS).

5.3 Hilfen in der Mensa

Während der Vorlesungszeit steht in der Zeit von 11.30 - ca. 14.00 Uhr montags bis freitags ein Helfer / eine Helferin zur Unterstützung bei der Essensausgabe in der Mensa Erlenring zur Verfügung.

Treffpunkt ist der Infopoint am Haupteingang. In den Semesterferien übernimmt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Studentenwerks dann die Unterstützung (Bedarfsmeldung am Infopoint).

Mit dem aus Spendenmitteln finanzierten „Mensa-Service“ des Studentenwerks erhalten alle blinden und sehbehinderten Studierenden, die das Studentenhaus aufsu-

chen, Orientierungshilfen und zusätzliche Beratung.

Folgende Aufgaben hat der Mensa-Service übernommen:

- Hilfe bei der räumlichen Orientierung und Informationen über die Funktionsbereiche im Haus
- Bekanntmachung mit den Informationsschriften für die Studierenden der Philipps-Universität Marburg in der Auslage
- Lesen der täglichen Speisekarte
- Hilfe beim Kauf und bei der Aufwertung des bargeldlosen Datenträgers (ist notwendig, um in der Mensa essen zu können!)
- Hilfe beim Geldwechsel
- Führung zur Essensausgabe, Essenspräsentation und Tablettservice (ganz wichtig für Blinde mit Führhund, durch den Andrang während der kurzen Mittagszeit wird die Mobilität der Betroffenen noch einmal erheblich eingeschränkt)
- Führung zu einem freien Platz am Tisch
- Betreuung am Tisch (Fleisch schneiden, Getränke holen etc.)
- Abräumen des Geschirrs und Transport zur Geschirrrücknahme
- Führung zu Abteilungen im Studentenwerk (Kasse, Verwaltung, Wohnheimservice u.a.)

5.4 Parken

An vielen Standorten der Universität Marburg ist die Parkplatzsituation sehr angespannt. Falls behinderungsbedingt unbedingt ein Parkplatz in der Nähe benötigt wird, nutzen Sie die Beratung durch die SBS. In der Vergangenheit konnten zufriedenstellende Einzellösungen gefunden werden.

Mit dem blauen Parkausweis dürfen Berechtigte auf entsprechend gekennzeichneten Behindertenparkplätzen parken.

Berechtigte Personen für den Parkausweis "Blau" sind z.B. schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) oder blinde Menschen (Merkzeichen BI). Der Parkausweis muss deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Autos liegen. Der Schwerbehindertenausweis alleine reicht nicht.

Ein blauer Parkausweis kann bei Vorliegen entsprechender körperlicher Einschränkungen schriftlich beantragt werden bei:

Fachdienst 33 - Straßenverkehr

Frauenbergstraße 35

35039 Marburg

Tel.: (06421) 201-1331

Fax: (06421) 201-1579

E-Mail: ordnung@marburg-stadt.de

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung

5.5 Außenaufzug Hörsaalgebäude Biegenstraße 14, Gebäude B 01

Ein Schlüssel, mit dem der Außenaufzug am Hörsaalgebäude Biegenstraße 14, Gebäude B 01, angefordert werden kann, wird bei Vorliegen einer Mobilitätseinschränkung gegen Hinterlegung einer Kautionsausgabe von

Astrid Müller

Biegenstraße 12, Gebäude B 03, (2. OG, Raum 221)

35037 Marburg

Tel.: (06421) 28 26131

E-Mail: astrid.mueller@verwaltung.uni-marburg.de

Die Kautionsausgabe in Höhe von 50 € ist unter dem Verwendungszweck „Kautionsausgabe Aufzug Hörsaalgebäude + Name, Vorname“ auf folgendes Konto zu überweisen:

Philipps-Universität Marburg

IBAN: DE30 5335 0000 0000 0001 08

BIC: HELADEF1MAR

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

6 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und im Studienverlauf

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG) sieht in §3 (4) vor: „Sie (die Hochschulen) wirken darauf hin, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können.“

Außerdem wird in §20 (3) ausgeführt: „Prüfungsordnungen enthalten Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende, denen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit die Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise nicht oder nur erschwert möglich ist.“

Entsprechend der o.g. gesetzlichen Vorgaben ist der Anspruch auf Nachteilsausgleiche für behinderte / chronisch kranke Studierende in den Prüfungs- und Studienordnungen aller Studiengänge der Philipps-Universität verankert.

Nachteilsausgleiche können sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums beantragt werden, als auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen.

6.1 Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich durch

- das Vorliegen einer beglaubigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellter Behinderung und
- den (ärztlich attestierten) Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium auswirkt.

6.2 Behinderungen und chronische Krankheiten

Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen können genauso wie Studierende mit länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Studienorganisation und in Prüfungssituationen haben.

Eingeschlossen sind jeweils auch chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf, also beispielsweise Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose oder Allergien.

Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als (Schwer-)Behinderung festgestellt sein.

6.3 Nachweis der Studienschwernis

Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt.

Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung müssen Studierende darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

6.4 Wie erfolgt die Beantragung?

Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss / Prüfungsamt, dem Prüfer oder der Prüferin in Verbindung setzen, damit evtl. erforderliche Modifikationen rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Bei der Antragstellung sind Fristen einzuhalten, die vor Ort erfragt werden müssen. Die Realisierung beantragter Prüfungsmodifikationen ist unter Umständen mit zusätzlichem Zeit- und Organisationsaufwand verbunden.

Wenn allerdings prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung oder während einer Abschlussarbeit auftreten, können und müssen Nachteilsausgleiche – sofern organisatorisch möglich – auch kurzfristig bewilligt werden.

6.5 Wie kann ein Nachteilsausgleich gestaltet werden?

Die angestrebten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen.

„Voller Nachteilsausgleich ja, Privilegierung nein“: Gemäß dieser Prämisse dürfen und müssen Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse, Prüfer und Prüferinnen ihren Ermessensspielraum bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche nutzen.

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt aber keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

Nicht alle studienrelevanten Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung können durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden. Studierende müssen grundsätzlich in der Lage sein, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen.

Das bedeutet: Form und Bedingungen des Erwerbs dieser Fähigkeiten sowie der Leistungsnachweise können unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden, die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen. In besonderen Fällen kann das bedeuten, dass eine Abänderung oder ein Ersatz einer Teilleistung nicht in Frage kommen, obwohl der oder die Antragstellende dies für notwendig erachtet. Das ist dann der Fall, wenn diese Teilleistung unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist und auch nach intensiver Prüfung nicht gleichwertig ersetzt werden kann.

6.6 Warum ist die individuelle Beratung wichtig?

Für Studierende ist es oft nicht einfach, eigene Beeinträchtigungen anzuerkennen und sich Dritten gegenüber zu offenbaren. Häufig verzichten sie aus Angst vor Diskriminierung oder Scham auf ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich. Andere riskieren ihren Studienerfolg, indem sie ihre Leistungsfähigkeit und die beeinträchtigungsbedingten Studierschwernisse falsch einschätzen.

Viele daraus entstehende Schwierigkeiten könnten vermieden werden, wenn Studierende von Anfang an besser über das Thema „Nachteilsausgleich“ informiert wären. Deshalb gilt: Studierende sollten möglichst frühzeitig Kontakt zur Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) aufnehmen. Hier gibt es neben allgemeinen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich bei Bedarf Beratung zu Art und Umfang der individuell notwendigen Prüfungs- und Studienmodifikationen und zum Antragsverfahren.

Kontakt:

Servicestelle für behinderte Studierende (SBS), Gebäude B 03

Biegenstraße 12 (Untergeschoss, Raum -1 32, Sekretariat)

35037 Marburg

Tel.: (06421) 28 26039

Fax: (06421) 28 26795

E-Mail: sbs@verwaltung.uni-marburg.de

Sprechstunden nach (telefonischer) Vereinbarung

Die Mitarbeiter/innen der SBS behandeln Ihre persönlichen Angaben streng vertraulich. Weitere Informationen unter:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-im-studium-und-pruefungen>

7 Studium im Ausland

Das Absolvieren eines Auslandsaufenthaltes ist zu einem wichtigen Bestandteil des Studiums geworden und sollte daher auch Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit offen stehen. Bis heute ist der Anteil dieser Studierendengruppe, die den Schritt ins Ausland wagt, allerdings gering. Die organisatorischen und finanziellen Hürden für das Absolvieren eines Auslandsaufenthaltes sind weiterhin hoch und stellen für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung eine besondere Herausforderung dar. Neben der Frage nach einer geeigneten Gasthochschule und deren Ausstattung stellen sich Fragen nach der passenden Unterkunft, Betreuung vor Ort und Finanzierungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund bestehen z.B. im Erasmus+ Programm sowie im PROMOS Programm Möglichkeiten für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung, eine zusätzliche Förderung zu beantragen, um den Auslandsaufenthalt zu erleichtern. Über diese Sonderförderung können Kosten, die auf Grund der Behinderung / chronischen Erkrankung entstehen, gedeckt werden.

Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung, die einen Auslandsaufenthalt beabsichtigen, sollten mit der Planung frühzeitig beginnen. Empfehlenswert ist, auf jeden Fall früh das persönliche Beratungsangebot am jeweiligen Fachbereich und im International Office der Philipps-Universität zu nutzen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/international/ins-ausland/studierende/finanzierung/sonderfoerderung/studierende-mit-behinderung>

Kontakt:

Internationale Angelegenheiten und Familienservice

ERASMUS-Büro

Binja Homann

Deutschhausstr. 11 + 13, Gebäude F 05, Raum -1 0040

Tel.: (06421) 28 26236

E-Mail: homann@verwaltung.uni-marburg.de

Sprechzeiten: Dienstags 9.00 – 11.00 Uhr

Informationen zu weiteren Fördermöglichkeiten finden Sie auf den Seiten des DAAD unter <https://www.daad.de/der-daad/ueber-den-daad/foerderprogramme/de/29151-mobilitaet-mit-behinderung/>.

Nutzen Sie vor der Antragstellung auch das Beratungsangebot der SBS.

8 Weitere Ansprechpartner/Innen

Telefonische Fragen rund ums Studium an der Philipps-Universität beantwortet das Marburger Studientelefon unter Tel. (06421) 28 22222 von Montag – Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr sowie Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Die **Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS)** ist die zentrale Anlaufstelle für Informations- und Beratungsfragen zum Studium an der Philipps-Universität. (Falls gewünscht werden auch Beratungen gemeinsam mit der Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) durchgeführt.)

Offene Sprechzeiten der ZAS (ohne Voranmeldung):

Montag: 09.30-12.30 Uhr

Mittwoch: 14.00-17.00 Uhr

Donnerstag: 14.00-17.00 Uhr

Dienstag: Jeweils zwischen 17.00 und 19.00 Uhr nach vorheriger individueller Terminvereinbarung Termine für kombinierte Studien- und Berufsberatung werden dienstags zwischen 14.00 und 16.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung über das Marburger Studientelefon 06421/28-22222 vergeben

Kontakt ZAS:

Biegenstr. 10, Gebäude B 02

35037 Marburg

Tel. (06421) 28 22222

Fax: (06421) 28 26037

E-Mail: zas@uni-marburg.de

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/zas>

8.1 Psychotherapeutische Beratung

Bei allen persönlichen Konflikten, z.B. Studienproblemen, Lern- und Arbeitsschwierigkeiten, Prüfungsproblemen, Kontaktschwierigkeiten, Familien- oder Partnerkonflikten können Sie sich in der Psychotherapeutischen Beratungsstelle für Studierende (PBS) durch erfahrene Mitarbeiter/innen der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Philipps-Universität Marburg beraten lassen. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie bei der PBS an der richtigen Stelle sind, können Sie dies in einem Beratungsgespräch klären. Außerdem können Sie dort eine weiterführende psychotherapeutische Behandlung vereinbaren.

Wenn Sie frühzeitig und schon bei kleineren Anlässen die Beratung nutzen, können Sie meist größere Belastungen und aufwendigere Behandlungen vermeiden.

In der PBS werden Sie kostenlos und ohne Registrierung Ihres Namens beraten.

Kontakt PBS:

Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende (PBS)

Erlenring 5 (Mensa, Ostflügel, Beratungsstelle)

Tel.: (06421) 28 65240

Allgemeine Sprechstunde (ohne Voranmeldung):

Montag: 13.00 – 15.30 Uhr

Mittwoch: 9.30 – 12.30 Uhr

Freitag: 8.00 – 11.00 Uhr

Ansprechpartner:

Dipl.- Psych. Thomas Schneyer

Außerhalb dieser Sprechzeiten wenden Sie sich in dringenden Fällen bitte an die Institutsambulanz.

Rudolf-Bultmann-Straße 8 (Institutsambulanz / Poliklinik)

35037 Marburg

Tel.: (06421) 58 65239

Pforte: Tel. (06421) 58 65200

8.2 Autonomes Referat für Studierende mit Behinderung

Das autonome Referat für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ist die politische Vertretung aller Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen im AStA. Außerdem bietet es eine Kommunikations- und Informationsplattform in Form einer Mailingliste an:

<https://www.lists.uni-marburg.de/lists/sympa/subscribe/behindertenreferat-asta>

Natürlich steht das Referat den Studierenden auch gerne in allen Belangen, die die Barrierefreiheit im Studienalltag betreffen, zur Seite. Derzeitiger Referent ist Kai Kortus.

Kontakt:

kortusk@students.uni-marburg.de

<https://www.abr-marburg.de/>

8.3 Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Marburg

Die soziale Förderung der Studierenden ist eine der originären Zielsetzungen des Studentenwerks. Es bietet Information und Beratung zu den Rahmenbedingungen des Studiums. Dies umfasst insbesondere die Themenbereiche:

- Studienfinanzierung
- Sozialversicherung
- Nebenjob
- Wohnsituation
- Studienbeiträge
- Vergünstigungen
- Persönliche Probleme

Die Sozialberatungsstelle leistet Unterstützung und Hilfe für Studierende in besonderen Lebenssituationen. Dazu zählen unter anderem die Studierendengruppen:

- Studienanfänger, -abbrecher, -absolventen
- internationale Studierende
- Studierende mit Kind
- chronisch kranke und behinderte Studierende

Das Beratungsangebot ist kostenlos und vertraulich!

Öffnungszeiten (offene Sprechzeit ohne Termin):

Montag: 14.00 – 17.00 Uhr Studentendorf
In der Bibliothek im Max Kade Haus

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: 12.30 – 15.30 Uhr
Mensa Erlenring 5, Ebene 1
Zi. 165, links hinter dem Lesesaal

und nach Vereinbarung.

Kontakt:

Tel.: (6421) 296 176

E-Mail: sozialberatungsstelle@studentenwerk-marburg.de

8.4 Freizeitaktivitäten

Für interessierte Studierende bietet die Philipps-Universität ein vielfältiges Angebot an kulturellen Aktivitäten: Von Konzerten, Debattier-Klubs, Science-Slams, öffentlichen Vorträgen bis hin zu Theater und Lesezirkeln. Viele der angebotenen Veranstaltungen finden Sie in dem Online-Kalender der Philipps-Universität Marburg unter dem Link <http://www.uni-marburg.de/aktuelles/events>. Lohnenswert ist auch ein Blick auf die Ankündigungen Ihres Fachbereichs bzw. fragen Sie nach, ob sich entsprechende Aushänge auf den universitätsweiten Pinnwänden befinden.

Nicht nur die Universität, sondern auch die Stadt Marburg bietet für Studierende ein großes Angebot zur Freizeitgestaltung. Auf der Webseite der Stadt Marburg (www.marburg.de) finden Sie Informationen zur städtischen Kulturszene. Viele der

Angebote sind unter dem Gedanken der Barrierefreiheit konzipiert, so dass Sie als Studierende oder Studierender mit körperlicher Beeinträchtigung uneingeschränkt partizipieren können.

Trotzdem sollten Sie sich jedoch bereits im Vorfeld erkundigen, ob die Freizeitaktivität Ihrer Wahl auch barrierefrei gestaltet ist. Hierzu sollten Sie frühzeitig mit den jeweiligen Veranstaltern in Kontakt treten und entsprechende Informationen einholen. Haben die von Ihnen kontaktierten Vereine oder Gruppen einen Beratungsbedarf, so können Sie diese an die „Servicestelle für behinderte Studierende“ SBS verweisen. Die SBS hat engen Kontakt z.B. zur BliStA, die Organisationen bei der barrierefreien Gestaltung ihres Arbeitsumfeldes berät und arbeitet mit dem Behindertenbeirat und den Behörden der Stadt Marburg zusammen.

Zentrum für Hochschulsport
Jahnstraße 12, Gebäude A 01, 35037 Marburg
Tel. 06421 2823974
E-Mail: petra.schmitt@uni-marburg.de
Web: <https://www.uni-marburg.de/de/zfh>

Sehgeschädigten-Sportgemeinschaft der Blista (SSG Blista)
Am Schlag 8, 35037 Marburg
Tel. 06421 26881
Web: <http://www.ssg-blista.de/>

Sportfreunde Blau-Gelb Marburg e.V. – Blindenfußball
Hedwig-Jahnow-Str. 18
35037 Marburg
Tel. 06421 948430
Web: <https://sfbg-marburg.de/> Hörbücherei der Dt. Blindenstudienanstalt e.V.
Am Schlag 8, 35037 Marburg
Tel. 06421 6060
E-Mail: Info@blista.de
Web: <https://www.blista.de/hoerbuecher>

Fachdienst Sport der Stadt Marburg
Leopold-Lucas-Str. 46b (In der Sporttribüne), 35037 Marburg
Tel. 06421 201181
E-Mail: sport@marburg-stadt.de
Web: <https://www.marburg.de/portal/seiten/sport-900000659-23001.html>

8.5 Selbsthilfe

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

Frauenbergstraße 8; 35039 Marburg

Tel. 06421 948880

E-Mail: Info@dvbs-online.de

Web: <https://www.dvbs-online.de/>

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.

Eschersheimer Landstraße 80; 60322 Frankfurt

Tel.: 069 1505966

E-Mail: Info@bsbh.org

Web: www.bsbh.org

Verein zur Förderung der Inklusion Behinderter e.V. (fib)

– Ambulante Dienste und Beratung –

Am Erlengraben 12A

35037 Marburg

Tel.: (0 64 21) 1 69 67 - 0 (Zentrale)

Fax: (0 64 21) 1 69 67 – 29

E-Mail: info@fib-ev-marburg.de

Web: www.fib-ev-marburg.de

Außerdem sind folgende Infos / Materialien bei der Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) erhältlich:

- Schritt-für-Schritt Anleitung zur Erstellung barrierefreier Dokumente
- Erfassung von Gebäuden der Philipps-Universität hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit
- Zusammenstellung von Handreichungen zum barrierefreien Bauen an der Philipps-Universität
- Beratung und Studienunterstützung körperbehinderter Studierender
- Informationen für hörgeschädigte Studierende
- Beratung und Studienunterstützung blinder und sehbehinderter Studierender an der Philipps-Universität Marburg
- Bildschirmlesegeräte und andere konventionelle Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Studierende an der Philipps-Universität Marburg
- Adaptierte PC-Arbeitsplätze für blinde und sehbehinderte Studierende an der Philipps-Universität Marburg
- Vermittlung privater Studienassistentinnen / Studienassistenten für sehgeschädigte Studierende an der Philipps-Universität Marburg
- Studienhelfer/innen für Studierende mit Behinderung an der Philipps-Universität Marburg
- Sehgeschädigtengerechte Aufbereitung von Informations- und Studienmaterialien an der Philipps-Universität Marburg
- Vorlesegeld für blinde und sehbehinderte Studierende
- Wichtige Adressen für sehgeschädigte Studierende
- Liste der wichtigsten Anbieter elektronischer Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte
- Anleitung und Hinweise für das Auflesen wissenschaftlicher Literatur (B. Kortus, F.J. Visse)
- Verbalisierung mathematischer Formeln (B. Kortus, W. Birkenfeld)
- Hilfen zur Verbalisierung von Diagrammen (B. Kortus, W. Wolf)